

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/11 –**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Beratungsfrist**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14. Juni 2017 (Aktenzeichen 2 BvQ 29/17) festgestellt, dass aus dem Gesetzesinitiativrecht (Artikel 76 Absatz 1 GG) zwar das Recht des Initianten folge, dass das Gesetzgebungsorgan sich mit seinem Vorschlag beschäftigt. Dieses müsse darüber beraten und Beschluss fassen. In zeitlicher Hinsicht beinhalte das Befassungsrecht des Gesetzesinitianten jedoch nur die Pflicht des Gesetzgebungsorgans, über Vorlagen „in angemessener Frist“ zu beraten und Beschluss zu fassen. Weder das Grundgesetz noch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) enthielten bisher konkrete Vorgaben zur Bestimmung der „Angemessenheit“ der Dauer einer Gesetzesberatung. Daher sei von einer Verletzung des Befassungsanspruchs jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht nur auszugehen, wenn die Beratung und Beschlussfassung eines Gesetzentwurfs ohne sachlichen Grund gänzlich oder auf unbestimmte Zeit verweigert werde (vgl. BVerfG a. a. O., Rz. 35 f.). Diese Situation soll nach dem Willen der antragstellenden Fraktion durch Beratungsfristen in der Geschäftsordnung geändert werden.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/11 abzulehnen.

Berlin, den 18. Oktober 2018

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Patrick Sensburg**  
Vorsitzender

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichterstatter

**Andreas Bleck**  
Berichterstatter

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Britta Habelmann**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Andreas Bleck, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/11** in seiner 29. Sitzung am 26. April 2018 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion ist eine Regelung erforderlich, um im Einzelfall die unsachgemäße Nichtbehandlung und „Verschleppung“ von Vorlagen im Ausschuss durch die jeweilige Parlamentsmehrheit zu verhindern und das Gesetzesinitiativrecht aus der Mitte des Bundestages zu stärken. § 62 GO-BT soll ein dritter Absatz angefügt werden. Darin soll geregelt werden, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages 25 Sitzungswochen nach Überweisung ihrer Vorlage verlangen können, dass der Ausschuss abschließend über die Vorlage entscheidet, wenn zuvor eine Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgt ist. Eine Änderung der Tagesordnung nach § 61 Absatz 2 GO-BT soll für dieses Verlangen ausgeschlossen sein. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses sollen zwingend auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages gesetzt werden müssen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es für ihre Vorlage verlangen.

### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt in seiner 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 19/11 abzulehnen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt in seiner 10. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Oktober 2018 die Ablehnung der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der CDU/CSU** argumentiert mit der Beratungshoheit der Ausschüsse. Diese seien selbst dazu berufen zu entscheiden, wie lange eine Beratung dauere und wann eine Vorlage entscheidungsreif sei. Das Bundesverfassungsgericht habe dies mit seiner Entscheidung vom 14. Juni 2017 klargestellt. Die bestehende Regelung in § 62 GO-BT genüge.

Die **Fraktion der SPD** verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 2017. Das Gericht habe klare Maßstäbe aufgestellt. Die von dem Gericht erwähnte „angemessene Frist“ könne nicht schematisch festgelegt werden. Ihre Dauer orientiere sich an dem Beratungsgegenstand. Die bereits vorhandene 10-Wochen-Frist reiche aus und könne ein „Verschleppen“ durchaus verhindern.

Die **Fraktion der AfD** unterstützt das hinter dem Antrag stehende Anliegen und plädiert für eine Zustimmung. Oppositionsanträge dürften nicht verschleppt werden.

Die **Fraktion der FDP** ist der Auffassung, die mit dem Antrag angestrebte Regelung verhindere, dass Oppositionsanträge „auf die lange Bank“ geschoben werden könnten. Dass die Geschäftsordnung bislang keine Behandlungs- und Beschlussfrist vorsehe, sei ein Mangel. Die vorgeschlagene Frist von 25 Wochen sei nicht zu eng oder zu lang bemessen.

Die **Fraktion DIE LINKE** meint, die Behandlung einer Vorlage in einem Ausschuss könne durchaus eine bestimmte Zeit benötigen. Aber eine zeitliche Grenze sei nötig, um eine stringente Arbeitsweise und die „Verschleppung“ von Vorlagen, insbesondere solchen der Opposition, zu vermeiden. Der eingebrachte Antrag sei verfassungsgemäß. Fristenregelungen seien der Geschäftsordnung auch nicht fremd.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führt aus, jede Fraktion könne sich – je nach Wahlergebnis – mal auf der Regierungs- und mal auf der Oppositionsseite wiederfinden. Die Fraktion der SPD habe etwa einen ähnlichen Antrag während der Sondierungsgespräche über ein „Jamaika-Bündnis“ eingebracht. Es sei zu vermeiden, dass Oppositionsvorhaben „verschleppt“ würden.

Berlin, den 18. Oktober 2018

**Patrick Schnieder**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Andreas Bleck**  
Berichtersteller

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Britta Habelmann**  
Berichtersterlerin